

§. 11. Alle für irgend einen Zweck der Localarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen, sind ihrer Fundation gemäß, jedoch, wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben, der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben, so wie deren Empfehlungen, insoweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten.

In den Motiven heißt es:

Mit §. 11 ist zu vergleichen §. 3 Cap. I. obigen Mandats. Die Bestimmung §. 12 schien nicht überflüssig. So dankbar auch an sich die Aushilfe anzuerkennen ist, welche die in neuerer Zeit entstandenen Privat-Wohlthätigkeitsvereine der öffentlichen Armenpflege gewähren und so wenig im Allgemeinen die Errichtung derselben als Sache der freien Mildthätigkeit einer Beschränkung unterliegen kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie nur dann wahrhaft nützlich wirken, wenn sie eines Theils nur solche Zwecke zu befördern suchen, welche mit denen der öffentlichen Armenpflege objectiv identisch sind, die bei Erreichung dieser Zwecke durch die letztere bleibende Lücken zu ergänzen suchen, andern Theils aber sich in dieser Beziehung, unbeschadet ihrer äußern Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auch mit der öffentlichen Armenpflege in stete Verbindung setzen, weil außerdem durch die Mildthätigkeit solcher Privatvereine nicht der wahren Noth gesteuert, vielmehr der Trägheit und Speculation derjenigen Armen, welche jede Gelegenheit aufsuchen und benutzen, um durch Bitten und Wehklagen sich Unterstützungen zu verschaffen, Vorschub geleistet wird.

Die Deputation bemerkt:

Zu Abschnitt III. §. 11. Da im Schlusssatz dieser Paragraphe eine Nothwendigkeit für die Verwaltungsbehörden öffentlicher Anstalten und Stiftungen, die Empfehlungen der Armenversorgungsbehörde zu beachten, nicht ausgesprochen ist, und auch nicht wohl ausgesprochen werden kann, so hält die Deputation für angemessen, den Satz, „so wie deren Empfehlungen, insoweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten,“ in Wegfall zu bringen, womit auch die Herren Regierungskommissarien sich einverstanden erklärt haben.

D. Großmann: Ich erlaube mir nur eine Anfrage in Bezug auf die Theilnahme der Armen an den Schulen. Es sind mir Fälle vorgekommen, wo Kinder von Armen deshalb von der Schule ausgeschlossen wurden, weil die Armen selbst nach dem Heimathsgesetz nicht zur Versorgung des Orts gehörten, indem man ihnen nur mittelst einer Karte den Aufenthalt gestattete. Das scheint mir eine Härte in dem Heimathsgesetze zu sein, wenn man die Armen in einem Orte wohnen läßt, ohne ihren Kindern den Unterricht in der Armenschule gestatten zu wollen. Ich möchte mir eine Erläuterung erbitten, ob das künftig so fortbestehen soll?

Referent Bürgermeister D. Groß: Das kann wohl nicht der Fall sein, denn es ist in den der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten Erläuterungen zum Heimathsgesetz ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Kinder eines Armen den frei-

en Schulunterricht genießen, ein Grund zur Ausweisung desselben darin nicht zu suchen sei. Ich kann also auch nicht glauben, daß einem Armen aus dieser Ursache der freie Schulunterricht für seine Kinder verweigert worden sei.

D. Großmann: Ich bin dadurch vollkommen beruhigt. Jene Bestimmung ist mir bei meiner Abwesenheit entgangen.

Bürgermeister Starke: Mit dem Antrage der geehrten Deputation, daß der Satz: „so wie deren Empfehlungen — zu beachten“ (siehe vorstehend) weggelassen werden solle, würde ich mich nur ungern einverstehen; es scheint mir nämlich, daß, wenn diese Bestimmung weggelassen wird, die wohlthätige Bestimmung in der 12. §. gar nicht ausgeführt werden könne; denn wie kann es möglich sein, daß Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten übereinstimmend mit der Armenversorgungsbehörde für einen und denselben Zweck wirken können, wenn dieselben die Anordnungen und Empfehlungen derselben nicht beachten? ohne Verbindlichkeit dazu wird dies aber wohl nur selten geschehen. Auch würde der Antrag wohl kaum mit den Ansichten der hohen Staatsregierung, welche in den Motiven enthalten sind, übereinstimmen, wo sie sagt: „daß solche Vereine nur dann wahrhaft nützlich wirken können, wenn sie mit der öffentlichen Armenpflege sich in stete Verbindung setzen, weil außerdem Vorschub geleistet wird.“ Aus diesem Grunde würde ich wünschen, daß es bei dem Zusatz, wie er in der §. lautet, sein Bewenden haben möge.

Referent Bürgermeister D. Groß: Hierauf habe ich zu entgegnen, daß in dieser §. gar nicht von Privatvereinen die Rede ist, sondern von öffentlichen Anstalten und Stiftungen, die unter Aufsicht der Behörde stehen. Die Vorschrift geht dahin, daß die Verwaltungsbehörden die Empfehlungen der öffentlichen Armenversorgungsbehörde wegen zu leistender Unterstützungen soviel thunlich beachten sollen; es ist nicht bestimmt vorgeschrieben, daß dieses geschehen muß, was wohl auch bedenklich sein möchte, und so erschien der Satz überflüssig, daher auch die Herren königl. Commissarien sich mit dessen Wegfall einverstanden erklärten.

Bürgermeister Starke: Die Vorschrift ist bestimmt, indem sie lautet: „Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben, der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben, sowie deren Empfehlungen, insoweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten.“ Es scheint daher, daß sie hiernach für verpflichtet anzusehen, diese Empfehlungen zu beachten, weil außerdem kein Zusammenwirken zwischen der Verwaltungsbehörde solcher Anstalten und der Armenversorgungsbehörde möglich ist, wenn jedem Theil überlassen ist zu thun oder zu lassen, was er will.

Referent Bürgermeister D. Groß: Durch eine solche Disposition würde die Selbstständigkeit der Verwaltungsbehörden